

Jahresstatistik Behandlungsfehler 2019

Weniger grobe Behandlungsfehler festgestellt

Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) haben im vergangenen Jahr 199 Behandlungsfehler bestätigt. Das sind 23,5 Prozent aller stichhaltigen Vorwürfe. Damit haben die MDK-Gutachter etwas weniger Verdachtsfälle bestätigt als 2018 (235 Fälle gleich 26 Prozent). Die Zahlen liegen jedoch über denen des Vorjahres 2017 (168 Fälle gleich 20,7 Prozent). Bemerkenswert ist, dass die Zahl der groben, nicht nachvollziehbaren Behandlungsfehler seit Jahren zurückgeht.

Die Gutachter prüfen zuerst, ob ein angezeigter Verdacht auch aus medizinischer Sicht stichhaltig ist, bevor ein Fall ausführlich begutachtet wird. So konnten die MDK Nord-Gutachter 2019 aus den 3.271 Verdachtsfällen 846 stichhaltige Behandlungsfehler-Vorwürfe zur Begutachtung herausfiltern. Das sind etwas weniger als 2018 mit 904 Gutachten. „Hinter jedem dieser Fälle steht der Leidensdruck eines Patienten, der sich von der MDK-Begutachtung eine objektive Überprüfung seiner Vorwürfe erhofft – und diese auch erwarten kann“, sagt Privatdozent Dr. Dimitrios Psathakis, der Leiter des Fachbereiches.

Die meisten der 199 bestätigten Behandlungsfehler sind mit 24,1 Prozent in der Unfallchirurgie und bei orthopädischen Operationen festgestellt worden. Mit rund 10,6 Prozent folgen das Fachgebiet der Frauenheilkunde, die Zahnheilkunde mit 7 Prozent, die Neurochirurgie mit 5,5 Prozent und die Pflege mit 4,5 Prozent. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden für die Versicherten konnten die Gutachter in 90,4 Prozent der Fälle feststellen (81,5 Prozent in 2018). Weitere medizinische Behandlungen waren in 177 Fällen, gleich 88,9 Prozent, notwendig. In 2018 waren weitere medizinische Behandlungen in 205 Fällen erforderlich (87,2 Prozent).

Für die Feststellung eines Behandlungsfehlers prüfen die Gutachter in jedem Einzelfall, ob die Behandlung nach „anerkanntem medizinischen Standard“ ausgeführt worden ist. Nur wenn die Behandlung nicht gemäß dieses Standards erfolgte, haben die Versicherten eine Chance, dass Schadenersatz-Forderungen anerkannt werden. So konnten die Gutachter in den vergangenen Jahren erfreulicherweise zunehmend seltener grobe Fehler feststellen, die aus Sicht der Fachleute nicht nachvollziehbar sind und gegen elementare Grundsätze des Fachgebietes verstoßen: 2019 in 41 von 199 Fällen (20,6 Prozent), 2018 in 61 von 235 Fällen (26 Prozent), 2017 in 46 von 168 Fällen (28 Prozent), 2016 waren es 62 Fälle von 187 (33,2 Prozent). Eine mögliche Erklärung sei, so Dr. Psathakis, dass der zunehmende Einsatz von Checklisten bei Operationen das Auftreten von Fehlern solcher Art vermindert. Das Nutzen von Checklisten wird auch von den Medizinischen Diensten seit Jahren empfohlen.

Die fachlich unabhängig erstellten Gutachten des Medizinischen Dienstes stehen über die Krankenkasse den Versicherten zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt, dass sich in der überwiegenden Zahl aller Fälle die Behandler und deren Haftpflichtversicherer anschließend mit den Versicherten außergerichtlich einigen und einen Vergleich anstreben. Die Grundlage dafür ist das MDK-Gutachten.

„Damit haben die MDK-Gutachten einen hohen Stellenwert für die Versicherten. Ohne diese Gutachten hätten sie im Streitfall vor Gericht kaum eine Chance, als medizinische Laien ihren Behandlungsfehler-Verdacht zu beweisen“, sagt PD Dr. Dimitrios Psathakis. Andererseits würden Versicherte aber auch persönlichen Aufwand und ein erhebliches Kostenrisiko vermeiden, wenn ihnen zuvor bereits das unabhängige MDK-Gutachten aufzeigt, dass sich ihre Vermutung nicht beweisen lässt.

Hinweis für Versicherte, die einen Behandlungsfehler vermuten:

Versicherte können sich nach § 66 Sozialgesetzbuch (SGB) V bei ihrer Krankenkasse bei einem vermuteten Behandlungsfehler melden. Die Krankenkassen sollen den gesetzlichen Bestimmungen folgend, den Versicherten bei der Prüfung unterstützen.

Wichtig für die Gutachter des MDK ist, dass vom Patienten bestimmte Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehört ein Gedächtnisprotokoll, also eine Art Tagebuch über den Behandlungsverlauf: Patientinnen und Patienten sollten beschreiben, was, wann, wo passiert ist und von welchen Maßnahmen sie glauben, dass sie die Ursache für einen vermuteten (behandlungsfehlerbedingten) Gesundheitsschaden sein können. Außerdem sind – soweit schon vorhanden – Kopien von ärztlichen, zahnärztlichen beziehungsweise pflegfachlichen Unterlagen hilfreich, die den Behandlungsverlauf wiedergeben. Hierzu zählen zum Beispiel Arztbriefe und Entlassungsberichte, die in der Regel der Hausarzt erhalten hat. Reichen die vorgelegten medizinischen Informationen nicht aus, werden in einer ersten sichtenden Stellungnahme des MDK Hinweise zu den für die medizinische Beurteilung noch notwendigen Unterlagen gegeben. Das alles brauchen die MDK-Gutachter für eine sorgfältige, sachgerechte Prüfung.

Pressekontakt: Jan Gömer, Pressesprecher MDK Nord

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nord
Hammerbrookstr. 5
20097 Hamburg
Tel. 040 25 169-1163
mobil 0151 654 297 13
Fax 040 25 169 59-1163
jan.goemer@mdk-nord.de
www.mdk-nord.de